

Tönisvorster Amtsblatt

mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

26. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 13. August 2020

Nr. 24

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen
in der Stadt Tönisvorst am 13. September
2020 S. 170

Einladung zu der 42. Sitzung des Rates der
Stadt am 27.08.2020, 18:00 Uhr, Schulzent-
rum Corneliusfeld, Forum, Corneliusstraße 25,
47918 Tönisvorst S. 172

Nichtamtlicher Teil S. 173

Impressum und Bestellschein S. 174

Amtlicher Teil:

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen in der Stadt Tönisvorst
am 13. September 2020**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stimmbezirke der Stadt Tönisvorst wird
in der Zeit vom 24. bis zum 28. August 2020

während der Öffnungszeiten der Wahldienststelle

- Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- Donnerstag von 08:30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **28.08.2020, 12.30 Uhr**, bei der Stadt Tönisvorst, Rathaus St. Tönis, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst, Sitzungssaal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a. er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,
 - b. er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September, 18.00 Uhr, bei der Stadt (Wahlbüro) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Wohnort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein

1. je einen Stimmzettel für die Landratswahl (blau), für die Kreistagswahl (rosa), für die Bürgermeisterwahl (gelb) und die Stadtratswahl (weiß),
2. den für diese Wahlen gemeinsamen blauen Stimmzettelumschlag,
3. den hellroten Wahlbriefumschlag

und ein Merkblatt für die Briefwahl.

An andere Personen als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Wahlbriefunterlagen ausgehändigt, wenn die Empfangsbestätigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den besonderen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tönisvorst, den 12.08.2020
 Die Wahlvorsteherin
 In Vertretung
 gez.
 (Schaath)

Einladung zu der 42. Sitzung des Rates der Stadt am 27.08.2020, 18:00 Uhr, Schulzentrum Corneliusfeld, Forum, Corneliusstraße 25, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 4.1 Anfrage des Ratsmitgliedes Christoph Giltges gem. § 17 der Geschäftsordnung i.S. Trödelmarkt auf dem Parkplatz Höhenhöfe
5. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 5.1 Antrag der Bündnis90-die Grünen nach §3 der GeschO i.S. Handlungskonzept Digitale Transformation
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
7. Wahlen zum Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers
hier: Benennung von Wahlkandidaten
8. Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 (§ 95 GO NRW)
9. Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Rechnungsjahr 2019
10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019
11. Verlängerung der Optionserklärung zu § 2b UStG
12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 08.07.2020 betreffend
 - a) die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS und
 - b) die Erstattung der Mindereinnahmen durch die Aussetzung der Elternbeiträge für die Träger des Betreuungsangebotes "Schule von 8 bis 1"
13. Maßnahmenbeschluss im Rahmen der beschlossenen Digitalisierungsstrategie der Stadt Tönisvorst - hier: Einführung von Projektmanagement / Beschaffung
14. Maßnahmenbeschluss zur Beschaffung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler, gemäß Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024 („Sofortausstattungsprogramm“)
15. Maßnahmenbeschluss zur Beschaffung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte, gemäß Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen
16. Maßnahmenbeschluss zur Beschaffung von digitalem Einsatzstellenfunk für die Freiwillige Feuerwehr Tönisvorst
17. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Stadtgebiet Tönisvorst für das Jahr 2020
18. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Tö-82 "Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße"
Satzungsbeschluss
19. Bebauungsplan Tö 13 „Sportzentrum“, 3. Änderung - Satzungsbeschluss
20. Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

21. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
22. Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-82 "Friedrichstraße / Anton-Beusch-Straße"
hier: Abschluss eines Durchführungsvertrages
23. Einführung eines Tax Compliance Management Systems
24. Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß
gez.
Thomas Goßen
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 24/S. 172

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174
 info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 100 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 38,50 €
 Einzelzustellung 1,- €
 zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
 NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
 Bürgermeister
 Pressestelle
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst**